

**Gesetz**

**über die Anpassung der freiburgischen Gesetzgebung an  
die Bundesgesetzgebung über Geoinformation**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

gestützt auf die Artikel 38, 40, 41 al. 2, 43 bis 48 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches des Schlusstitels;

gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 2008 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV);

gestützt auf die technische Verordnung vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV);

gestützt auf die Verordnung vom 21. Mai 2007 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV);

gestützt auf die Verordnung vom 21. Mai 2007 über die geografischen Namen (GeoNV);

gestützt auf die Verordnung vom 21. Mai 2007 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)

gestützt auf Artikel 208 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 16. April 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

## **Art. 1**    Änderungen

### a) [Gesetz über die] amtliche Vermessung

Das Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (LMO) (RSF 214.6.1) wird folgendermassen geändert: :

#### **Art. 1**    *Grundsatz*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Geoinformation im Kanton, insofern es die amtliche Vermessung betrifft (Art. 1 KGeoIG). Es definiert die Modalitäten, die von der Bundesgesetzgebung der Kompetenz der Kantone überlassen wurden.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Beschaffung, die Verwaltung, die Nachführung und die Abgabe der Geodaten der amtlichen Vermessung für das gesamte Kantonsgebiet zu gewährleisten.

<sup>3</sup> c) (*aufgehoben*).

<sup>4</sup> Das Geoinformationsgesetz ist anwendbar, ausser bei gegenteiligen Bestimmungen.

#### **Art. 2**    *Begriff*

<sup>1</sup> Als amtliche Vermessung gelten die zur Anlage und Führung des Grundbuches vom Kanton genehmigten und vom Bund anerkannten Vermessungen. Sie garantiert die Verfügbarkeit der eigentümerverbindlichen Georeferenzdaten und der beschreibenden Informationen der Grundstücke.

<sup>2</sup> Sie beinhaltet die Elemente gemäss Art. 29 Abs. 2 GeoIG.

#### **Art. 3**    *Inhalt*

<sup>1</sup> (*aufgehoben*).

<sup>2</sup> Die Durchführung der amtlichen Vermessung umfasst folgende Operationen:

- a) die Ersterhebung (Art. 39 ff);
- b) die Erneuerung (Art. 102 ff);
- c) die laufende Nachführung (Art. 76 ff) und die periodische Nachführung (Art. 91);

## **Art. 5      *Spezialisiertes Amt***

- a) die Erstellung und die Nachführung der kantonalen Vermessungsfixpunkte;
- b) die Erstellung und die Nachführung des Basisplans amtliche Vermessung;
- c) die Planung, Koordination, Überwachung, die Verifikation und die Anerkennung der amtlichen Vermessung;
- c bis) die Koordination zwischen der amtlichen Vermessung und anderen Vermessungs- und Geoinformationssystemprojekten;
- d) die Vermarkung und Vermessung der Kantons- und Bezirksgrenzen,
- d bis) die Zuständigkeit für den originalen und massgeblichen Datenbestand der amtlichen Vermessung (Art. 43 Abs. 2 VAV);
- e) die Erfassung, die Nachführung und die Verwaltung der topografischen Informationen der Grundstücke.
- f) die Erhebung die Nachführung und die Verwaltung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung (Art. 8 Abs. 1 GeoNV);
- g) die Verwaltung der Adressen;
- h) die Aufgaben gemäss Art. 21 GeoNV bezüglich Ortschaft.

<sup>1bis</sup> Das Amt legt die kantonalen Erweiterungen zum Datenmodells des Bundes (Art. 9 TVAV) fest, die nicht schon mit diesem Gesetz vorgesehen sind.

<sup>1ter</sup> Das Amt erlässt die Richtlinien und Vorschriften nach Art. 87 TVAV.

<sup>2</sup> Die Archivierung wird durch Art. 8 KGeoIG geregelt.

<sup>3</sup> Das spezialisierte Amt wird von der Ingenieur-Geometerin oder vom Ingenieur-Geometer des Kantons (die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer) geleitet, welche/r im Geometerregister eingetragen sein muss.

## **Art. 6      *Rekurskommission für die Ersterhebung***

### **Art. 9      *Patentierete Geometerin und patentierter Geometer*** **a) *Bedingungen***

<sup>1</sup> Patentierete Geometerin oder patentierter Geometer ist, wer über ein eidgenössisches Patent für Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-

Geometer oder einen gleichwertigen, vom Bund anerkannten Titel verfügt.

<sup>2</sup> Berechtigt zur selbstständigen Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung sind patentierte Geometerinnen und patentierte Geometer, welche/r im Geometerregister eingetragen sind (Art. 41 Abs. 1 GeoIG).

#### **Art. 10**

*(Aufgehoben)*

**Art. 11**    *b) Haftung*

**Art. 12**    *c) Honorare*

#### **Art. 15**    *Ausführungsprogramme*

Die Direktion erlässt die Liste der Gemeinden, für die die Ersterhebung, die Erneuerung oder die periodische Nachführung anzuordnen ist.

#### **Art. 16**    *Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen*

<sup>1</sup> Bei der Erstellung der Programme kann der Staat für die betroffenen Gemeinden den Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen von Amts wegen festlegen.

<sup>3</sup> Die Kosten dieser Festlegung sind in den Gesamtkosten der Vermessung der betroffenen Gemeinden inbegriffen.

## 2. KAPITEL

Gemeinsame Bestimmungen für die Ersterhebung und die Nachführung

#### **Art. 17**    *Erstellung*

<sup>1</sup> *(aufgehoben)*

<sup>3</sup> *(aufgehoben)*

#### **Art. 20**    *Anbringen von Grenzzeichen*

<sup>2</sup> Zusätzlich ...

b) für Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind;

### **Art. 21**     *Gemeindegrenzen*

<sup>2</sup> Sie dürfen weder Gebäude durchqueren noch unnötigerweise wirtschaftliche oder funktionelle Einheiten in Liegenschaften von geringer Bedeutung aufteilen.

### **Art. 23**     *Plan für das Grundbuch*

<sup>3</sup> (aufgehoben)

<sup>4</sup> (aufgehoben)

### **Art. 24**     *Liegenschaftskataster*

<sup>1</sup> Der Liegenschaftskataster umfasst die beschreibenden Informationen der Liegenschaften und der aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte. Dieser wird in numerischer Form geführt und wird von der Datenbank der amtlichen Vermessung ausgehend automatisch generiert.

<sup>2</sup> Die Elemente dieses Katasters, für deren Bezeichnung nach der Bundesgesetzgebung die Kantone zuständig sind, werden im Ausführungsreglement und in den technischen Vorschriften festgelegt.

<sup>4</sup> Der Liegenschaftskataster dient ebenfalls als Tagebuch für die Nachverfolgung der technischen Operationen und erlaubt die Rückverfolgbarkeit der Mutationsdossier.

### **Art. 25**     *Geografische Namen – a. Kompetenzen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die geografischen Namen der amtlichen Vermessung und die Strassennamen.

<sup>2</sup> Die Nomenklaturkommission führt die in Art. 9 Abs. 3 GeoNV vorgesehenen Aufgaben bezüglich der geografischen Namen der amtlichen Vermessung und der Strassennamen durch; sie erstellt ausserdem, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat, die Regeln über die Orthografie der geografischen Namen.

### **Art. 25a (neu)**     *b) Verfahren*

<sup>1</sup> Die Gemeinde, welche einen geografischen Namen oder einen Strassennamen einführen möchte, wendet sich an die Nomenklaturkommission.

<sup>2</sup> Falls die Gemeinde bezüglich der geografischen Namen der amtlichen Vermessung den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht folgen möchte, wendet sie sich an das Amt, das sich bei Bedarf an die Eidgenössische Vermessungsdirektion wenden kann (Art. 9 Abs. 4 GeoNV).

<sup>3</sup> Die Entscheide der Kommission werden der Gemeinde mitgeteilt; diese kann bei der Kommission Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet unter Vorbehalt einer Beschwerde an den Staatsrat. Der Entscheid des Staatsrates ist definitiv.

**Art. 25b (neu)      Adresse**

<sup>1</sup> Die Kombination der Lokalität, des Strassennamens und der Gebäudenummer ergibt die Adresse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Zuweisung der Gebäudenummern nach Strasse. Das Amt erlässt Richtlinien zur ihrer Verfügung.

<sup>3</sup> Die neuen Adressen werden im Rahmen der Baubewilligung vergeben. Diese sind dem Amt zusammen mit dem Gebäudeprojekt mitzuteilen.

<sup>4</sup> Die Adressen der amtlichen Vermessung sind behördenverbindlich.

**Art. 26      Gemeindezusammenschlüsse**

<sup>1</sup> Die Katasterdokumente der zusammengeschlossenen Gemeinden müssen innerhalb von 5 Jahren nach dem Zusammenschluss an die neue Gemeindeeinheit angepasst werden.

<sup>2</sup> Sind mittelfristig Ersterhebungen, Erneuerung oder periodische Nachführungen geplant, werden diese Anpassungen in die Arbeiten integriert.

<sup>3</sup> Die daraus anfallenden Kosten werden zu je der Hälfte vom Staat und der Gemeinde getragen.

**4. ABSCHNITT (aufgehoben)**

**Landinformationssystem (aufgehoben)**

**Art. 27**

*(aufgehoben)*

**5. ABSCHNITT (aufgehoben)**

**Zutritt zu den Liegenschaften – Schutz der Vermessungszeichen**

*(aufgehoben)*

**Art. 28 bis 30**

*(aufgehoben)*

**Art. 32 Grundsatz**

- a) (aufgehoben)
- b) (aufgehoben)
- c) (aufgehoben)

**Art. 33a Urkunden zur Errichtung einer Grunddienstbarkeit**

- b) im Bereich Nachführung, wenn die Errichtung oder Änderung der Dienstbarkeit in Zusammenhang mit einer Eigentumsübertragung steht, die auf einer von der amtlichen Geometerin oder vom amtlichen Geometer ausgestellten öffentlichen Urkunde beruht;
- c) im Bereich Nachführung, wenn die Errichtung oder die Änderung der Dienstbarkeit mit der Änderung von Liegenschaftsgrenzen nach einem Mutationsverbal gerechtfertigt ist und diese Änderung nicht auf einer notariellen Urkunde beruhen muss;
- e) bei Erstellung von Dienstbarkeiten in Fällen von Übergriffen von geringer Bedeutung eines Gebäudes auf ein benachbartes Grundstück;
- f) bei Anpassungen der Dienstbarkeit an den Zustand der örtlichen Verhältnisse.

**2. TITEL**

**Die Ersterhebung**

**Art. 39 Fälle**

**a) Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Eine Ersterhebung muss ausgeführt werden, wenn:

- a) die Pläne und Liegenschaftsbeschreibungen des kantonalen Katasters im Hinblick auf die Anlegung eines eidgenössischen Grundbuches ersetzt werden müssen (Artikel 18 Abs. 1 VAV);
- b) um die bestehenden Pläne und Liegenschaftsbeschreibungen zu ersetzen, wenn das eidgenössische Grundbuch ohne vorgängige Ersterhebung eingeführt wurde.

<sup>2</sup> Diese Regeln sind analog anwendbar bei Erneuerung der gemäss Bundesweisungen ausgeführten Vermessungen, namentlich nach einer Güterzusammenlegung (Zweitvermessung).

**Art. 40 b) Katastererstellung ohne Parzellarvermessung**

<sup>1</sup> Wird gemäss der Gesetzgebung über das Grundbuch (GBG) das eidgenössische Grundbuch ohne vorgängige Ersterhebung angelegt, so werden – ausser in den Fällen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. d und e

des GBG - zuerst neue Pläne und Liegenschaftsbeschreibungen erstellt (neue Katastererstellung).

#### ***Art. 41 Surrogation***

<sup>1</sup> Die Erwerberin oder der Erwerber von dinglichen Rechten an einem Grundstück, das von der Ersterhebung betroffen ist, tritt in die Rechte und Pflichten der Veräusserin oder des Veräusserers ein, die sich aus den Vermessungsarbeiten ergeben.

#### ***Art. 43 Beschluss über die Durchführung***

Der Staatsrat ordnet die Durchführung der Ersterhebung nach Anhören der betroffenen Gemeinde an.

#### ***Art. 46 Ausschreibung und Vergabe***

<sup>1</sup> Die Ausschreibung und die Vergabe der Ersterhebungen werden gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen durchgeführt.

#### ***Art. 47 Vertrag***

<sup>1</sup> Zwischen den beauftragten Geometerinnen und Geometern und dem Staat wird ein Vertrag für die Ersterhebung abgeschlossen.

#### ***Art. 48 Anmerkung***

Das Amt ersucht um Eintragung der Anmerkung « Ersterhebung in Bearbeitung » auf dem Grundbuchblatt jedes im Perimeter gelegenen Grundstückes.

#### ***Art. 52 Geografische Namen***

<sup>1</sup> Die Geometerinnen oder Geometer kontrollieren die geografischen Namen der amtlichen Vermessung, die Strassennamen und die Gebäudeadressierung.

<sup>2</sup> Fehlen diese Angaben, müssen sie auf Kosten der Gemeinde festgelegt werden.

#### ***Art. 55a d) Behebung von Widersprüchen***

Die Geometerinnen oder Geometer beheben von Amtes wegen Widersprüche gemäss Art. 14a VAV.

#### ***Art. 59 Auflage***

a) den neuen Plan für das Grundbuch und das Liegenschaftskataster;



**Art. 61 c) Veröffentlichung**

<sup>4</sup> Art. 28 VAV ist anwendbar.

3. TITEL

Nachführung

**1. KAPITEL**

*(aufgehoben -> siehe Übergangsbestimmungen Art. 108bis)*

Bezeichnung und Befugnisse der Aufbewahrungsgeometerinnen und -geometer.

*(aufgehoben -> siehe Übergangsbestimmungen Art. 108bis)*

Art. 76 bis 80

*(aufgehoben -> siehe Übergangsbestimmungen Art. 108bis)*

**Art. 86 Gebäudeaufnahme**

**a) Ordentliches Verfahren**

<sup>1</sup> Die Geometerin, resp. der Geometer, welche/r den Auftrag für die dem Übereinstimmungsnachweis beizufügende Erklärung erhalten hat (gemäss Art. 166 Abs. 2 RPBG), führt von Amtes wegen die Aufnahme des Gebäudes durch, erstellt ein Gebäudeaufnahmedossier und informiert das Amt.

<sup>2</sup> Wird das Gebäudeaufnahmedossier nicht innert nützlicher Frist erstellt, kann das Amt eine andere Geometerin, respektive einen anderen Geometer beauftragen.

<sup>3</sup> Das Amt kann eine Geometerin oder einen Geometer mit der Erstellung eines Gebäudeaufnahmedossiers beauftragen, wenn es feststellt, dass sie notwendig ist und kein Übereinstimmungsnachweis (gemäss Art. 166 Abs. 2 RPBG) erstellt wurde.

**Art. 86a b) Vereinfachtes Verfahren**

<sup>1</sup> Unterstehen die Änderungen einem vereinfachten Verfahren, informiert die Gemeinde das Amt von Amtes wegen über die Erteilung der Bewilligung.

<sup>2</sup> Hat das bewilligte Gebäude eine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge hat, beauftragt das Amt eine Geometerin oder einen Geometer mit der Erstellung eines Gebäudeaufnahmedossiers und informiert den Eigentümer.

### **Art. 87 Kosten**

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt den Tarif über die Kosten für die Katastererstellung der Gebäude.

<sup>2</sup> Diese Kosten berechnen sich nach dem Wert des Gebäudes, welche die Eigentümerin, resp. der Eigentümer bei der Einreichung des Baubewilligungsgesuches angegeben hat. Für die Werte innerhalb einer Tranche von je 100 000 Franken ist der Betrag gleich.

<sup>2bis</sup> Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) und, beim vereinfachten Verfahren, die Gemeinde informieren das Amt von Amtes wegen über alle Baugesuche und teilen ihm den vom Eigentümer angegebenen Wert mit.

<sup>2ter</sup> Falls das Amt diesen Wert tiefer einschätzt als den Wert der ausgeführten Arbeiten, kann es vom Eigentümer die Versicherungspolice der KGV einfordern und die Rechnungstellung aufgrund dieser Grundlage durchführen.

<sup>4</sup> (aufgehoben)

### **Art. 88 Bezug**

<sup>1bis</sup> Die Kosten für das Gebäudeaufnahmedossier, das wegen Änderungen von bewilligungspflichtigen privaten Arbeiten hätte erstellt werden müssen, werden der Gemeinde auferlegt. Diese kann diese Kosten von den betroffenen Eigentümern zurückfordern.

<sup>3</sup> Das Recht, eine Kostenrechnung aufzustellen, verjährt 5 Jahre nach der Erstellung des Gebäudedossiers.

<sup>5</sup> Für die Rückforderung ist Art. 90 Abs. 2 anwendbar.

### **Art. 88a (Neu) Projektierte Gebäude**

<sup>1</sup> Wird eine Baubewilligung publiziert, teilt der Geometer, der den Situationsplan erstellt hat, dies dem Amt von Amtes wegen mit.

<sup>2</sup> Dieser Plan beinhaltet namentlich die projektierte Adresse.

### **Art. 89 Änderungen**

<sup>2</sup> Die patentierten Geometerinnen und Geometer nehmen die Katastererstellung der Änderungen von Amtes wegen vor, wenn sie ein Mutationsverbal oder ein Gebäudeaufnahmedossier erstellen und auf den betroffenen Grundstücken Änderungen in der Umgebung des Objekts feststellen, das Gegenstand der Mutation oder Dossier ist.

**Art. 93**

*(aufgehoben -> siehe Übergangsbestimmungen Art. 108c)*

3. KAPITEL

Nachführung der amtlichen Vermessung

**Art. 100**

*(aufgehoben -> Art. 21 Abs. 3 GeoIG)*

4. ABSCHNITT

Provisorische Numerisierung

**Art. 105**

<sup>1</sup> Die provisorische Numerisierung im Sinne von Artikel 56 Abs. 2 VAV werden nicht mehr angeordnet.

<sup>2</sup> Die bestehenden provisorischen Numerisierungen werden nach einem vom Staatsrat festgelegten Programm ersetzt (Art. 90 TVAV).

**Art. 106**

<sup>2</sup> Das Reglement definiert den Onlinezugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung.

<sup>4</sup> *(aufgehoben).*

**Art. 108a Fertigstellung der neuen Parzellarvermessungen**

*(aufgehoben)*

**Art. 108 b (neu) Nachführung**

<sup>1</sup> Für die Gemeinden, die über keine vollständige Vermessung gemäss den Anforderungen der Verordnung über die amtliche Vermessung (Art. 56 Abs. 2 VAV) verfügen, wird die Geometerin oder der Geometer, die/der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Aufbewahrungsgeometerin oder -geometer amtiert, diese Funktion weiterhin ausüben.

<sup>2</sup> Das Amt führt die Liste der Aufbewahrungsgeometer nach und publiziert sie im Staatskalender des Kantons Freiburg. Das Gesetz über den Datenschutz findet Anwendung für Mehrangaben.

<sup>3</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge mit den Aufbewahrungsgeometerinnen und -geometer bleiben anwendbar.

<sup>4</sup> Änderungen in der Bezeichnung der Aufbewahrungsgeometer werden im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde durch das Amt entschieden. Die Übergabe der Dokumente wird durch das Amt koordiniert.

***Art. 108c (neu) Nachführungsbestimmung***

Sofern nicht eine laufende Nachführung gemacht wird, ordnet das Amt mindestens einmal pro Jahr die Nachführung der Pläne für das Grundbuch und der Gemeindepläne an.

*(ehemals Art. 93)*

***Art. 109 In Ausführung begriffene neue Parzellarvermessungen***

*(aufgehoben)*

***Art. 110 Erneuerung des Patents***

*(aufgehoben)*

***Art. 111 Kosten für das Gebäudeaufnahmedossier***

Der für das Gebäudeaufnahmedossier anzuwendende Tarif ist derjenige, der zum Zeitpunkt in Kraft ist, an dem die Geometerin oder der Geometer mit der für den Übereinstimmungsnachweis beizufügenden Erklärung beauftrag wird.

*(Art. 166 Abs. 2 RPBG)*

**Art. 2** b) [Gesetz über die] Zahl und den Umfang der  
Verwaltungsbezirke

Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der  
Verwaltungsbezirke (RSF 112.5) wird folgendermassen geändert:

***Titel***

Gesetz über die Festlegung der Verwaltungsbezirke

***Art 2 Gemeinden in einem Bezirk***

<sup>1</sup> Das Gebiet jedes Bezirks besteht aus den Gebieten der Gemeinden,  
die ihn bilden.

<sup>2</sup> Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einem andern Bezirk muss  
vom Grossen Rat genehmigt werden.

<sup>3</sup> Die bezirksweise Aufzählung der Gemeinden bildet Gegenstand  
einer Verordnung. Dies gilt auch für die Gemeinde-  
zusammenschlüsse, die vom Grossen Rat genehmigt wurden.

***Art. 3 bis Art. 8***

*(aufgehoben)*

**Art. 3** c) [Gesetz über die] Gemeinden

Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (RSF 140.1) wird folgendermassen geändert:

**Art. 3 b) Gebiet**

<sup>1</sup> Die Grenzen des Gemeindegebietes bestimmen sich nach dem Plan für das Grundbuch.

**Art. 7 Namen und Wappen**

<sup>3</sup> Das Verfahren für die Änderung eines Gemeindepens und die Orthografie der Gemeindepens werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt; der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 138 Wirkungen des Zusammenschlusses**  
**a) Namen und Wappen**

Die Vereinbarung bestimmt den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde. Das anzuwendende Verfahren für die Namenswahl wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

**Art. 142 e) Zugehörigkeit zum Verwaltungsbezirk**

Die Fusionsvereinbarung bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat die Bezirkszugehörigkeit der neuen Gemeinde.

**Art. 4** d) [Gesetz über das] Grundbuch

Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (RSF 214.5.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 13 1. Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das eidgenössische Grundbuch wird im ordentlichen Verfahren angelegt, wenn

- a) unabhängig von einer Güterzusammenlegung eine Ersterhebung ausgeführt wurde
- b) keine Ersterhebung erfolgt.

<sup>2</sup> Das eidgenössische Grundbuch kann nur dann ohne vorgängige Ersterhebung angelegt werden, wenn die Bedingungen gemäss Artikel 40 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches erfüllt sind und wenn:

...

- d) die Ersterhebung nicht in der vom Staat geplanten Frist realisiert werden kann, oder

**Art. 24 2. Anerkennungskommission**

<sup>3</sup> In einfachen Fällen und wenn das eidgenössische Grundbuch ohne vorherige Ersterhebung eingeführt wird, kann die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Geometerin oder den Geometer, sowie die von der Gemeinde delegierte Person, von der Teilnahme an den Anerkennungssitzungen dispensieren.

**Art. 35 1. Beschluss**

<sup>1</sup> Sobald die Entscheide über Einsprachen gefällt sind, beschliesst die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches und der Ersterhebung für die betroffene Gemeinde oder den betroffenen Gemeindeteil.

**Art. 37 3. Kosten**

d) die Anwesenheit der Geometerin oder des Geometers an den Anerkennungssitzungen für die Anlegung des eidgenössischen Grundbuches im Zusammenhang mit der Ersterhebung; diese sind in der Kostenverteilung gemäss Gesetzgebung über die amtliche Vermessung inbegriffen.

**Art. 43 3. Anlegung des eidgenössischen Grundbuches**

a) Grundbuchblatt

- <sup>1</sup> Nach Abschluss der Neuvermessung überträgt die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Liegenschaftsbeschreibung der Ersterhebung auf das Blatt des Übergangsregisters.
- <sup>3</sup> Die Auflage beschränkt sich auf die Übereinstimmung der Liegenschaftsbeschreibung mit dem Ergebnis der Ersterhebung.

**Art. 44 b) Inkraftsetzung**

Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter beschliesst die Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches und der Ersterhebung nach Artikel 35, der sinngemäss gilt.

**Art. 45a**

- <sup>1</sup> Wird eine Neuvermessung nach der Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs durchgeführt, so überträgt die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter das Ergebnis der Ersterhebung in die Dokumente des Grundbuchs und erstellt zu diesem Zweck neue Blätter; Artikel 17 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäss.
- <sup>3</sup> Die Auflage beschränkt sich auf die Übereinstimmung der Liegenschaftsbeschreibung mit dem Ergebnis der Ersterhebung.



**Art. 5** e) Strassen[gesetz]

Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (RSF 741.1) wird folgendermassen geändert:

**Art. 6** *Strassennamen*

<sup>2</sup> Die Strassennamen werden gemäss dem Gesetz über die amtliche Vermessung bestimmt.

**Art. 6** Terminologische Anpassungen

Die Vollzugsorgane für die amtlichen Publikationen passen gegebenenfalls die Freiburgische Gesetzgebung der Orthografie der Gemeindenamen aufgrund dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen des Staatsrates an.

**Art. 7** Schlussbestimmungen

1 Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

2 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.